

**Richterlicher Geschäftsverteilungsplan  
für das Sozialgericht Neubrandenburg  
für das Geschäftsjahr 2026**

**I. Es sind 11 Kammern gebildet. Besetzung der Kammern:**

**1. und 3. Kammer**

Vorsitzende: Direktorin des Sozialgerichts Hagemann  
1. Vertretung: Richterin am Sozialgericht Dr. Traeger  
2. Vertretung: Richter am Sozialgericht Pohlentz

**2. Kammer**

Vorsitzender: Richterin am Sozialgericht Dr. Traeger  
1. Vertretung: Direktorin des Sozialgerichts Hagemann  
2. Vertretung: Richterin am Sozialgericht Schober

**4. und 5. Kammer**

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht Neumann  
1. Vertretung: Richter am Sozialgericht Henneberg  
2. Vertretung: Direktorin des Sozialgerichts Hagemann

**6. und 7. Kammer**

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht Pohlentz  
1. Vertretung: Richterin am Sozialgericht Schober  
2. Vertretung: Richter am Sozialgericht Henneberg

**8. und 10. Kammer**

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht Henneberg  
1. Vertretung: Richterin am Sozialgericht Neumann  
2. Vertretung: Richterin am Sozialgericht Dr. Traeger

**9. und 11. Kammer**

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht Schober  
1. Vertretung: Richter am Sozialgericht Pohlentz  
2. Vertretung: Richterin am Sozialgericht Neumann

Über die genannte Vertretung hinaus vertreten sich die ordentlichen Kammervorsitzenden des Sozialgerichts Neubrandenburg bei einer weiter notwendigen Vertretung in der aufsteigenden Reihenfolge der Kammern, wobei auf die 11. Kammer die 1. Kammer folgt. Sollte diese Regelung zu einer Drittvertretung in der Person einer oder eines Kammervorsitzenden führen, wird diese Vertretung zunächst übersprungen, bis alle anwesenden Kammervorsitzenden jeweils zwei Vertretungen wahrnehmen.

## **II. Verteilung der Geschäfte auf die Kammern:**

### **Vorbemerkungen:**

Bestandsverfahren verbleiben in derjenigen Kammer, in der sie am 31.12.2025 anhängig waren, soweit Bestände nicht gesondert unter IV. übertragen werden.

Die Geschäftsverteilung berücksichtigt eine tatsächliche Freistellung (0,06 AKA) von Herrn Richter am Sozialgericht Henneberg für seine Aufgaben als örtlicher Richterrat.

### **1. Kammer**

1.     Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit ohne Angelegenheiten nach dem BGG und dem SGB II, einschließlich Rechts- und Amtshilfeersuchen
2.     Angelegenheiten nach dem SGB II gemäß Zuweisung im Turnus unter III.
3.     Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nach §§ 18, 21 und 22 SGG
4.     Anträge über die Ablehnung von Gerichtspersonen gemäß § 60 SGG außerhalb von Verhandlungs- und Erörterungsterminen
5.     Angelegenheiten des Sozialgerichts Neubrandenburg, für die die Zuständigkeit einer anderen Kammer nicht begründet ist, z.B. SV-Verfahren (Klagen und ER-Verfahren, die keinem Rechtsgebiet zugeordnet werden können), und AR-Eingänge (Allgemeines Register), ohne Schutzschriften in Angelegenheiten der Krankenversicherung

### **2. Kammer**

1.     Angelegenheiten der Unfallversicherung
2.     Angelegenheiten der Rentenversicherung gemäß Zuweisung im Turnus unter III., ohne Angelegenheiten nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV (diese sind der 7. Kammer zugewiesen) und ohne Angelegenheiten der Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer (diese sind der 10. Kammer zugewiesen)
3.     Angelegenheiten der Pflegeversicherung
4.     Rechts- und Amtshilfeersuchen in Angelegenheiten der Unfallversicherung, der Rentenversicherung und der Pflegeversicherung
5.     Anträge über die Ablehnung der Vorsitzenden der 1. u. 3. Kammer gemäß § 60 SGG

### **3. Kammer**

Kostenrecht, mit Ausnahme richterlicher Festsetzungen auf Antrag nach § 4 JVEG (JVEG-Anträge werden in der jeweiligen Kammer des Hauptverfahrens bearbeitet)

### **4. Kammer**

1.     Angelegenheiten der Krankenversicherung, Gesamtsozialversicherungsbeiträge und Nebengebiete, ohne Angelegenheiten nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV (diese sind der 7. Kammer zugewiesen) und ohne die Angelegenheiten der Krankenversicherung, die der 8. Kammer zugewiesen sind
2.     Rechts- und Amtshilfeersuchen sowie Schutzschriften zu Ziffer 1

**5. Kammer**

1. Angelegenheiten nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 SGG gemäß Zuweisung im Turnus unter III. sowie Angelegenheiten zum Registerzeichen „BL“
2. Angelegenheiten des Versorgungs- und Entschädigungsrechts
3. Rechts- und Amtshilfeersuchen für die unter 1. und 2. aufgeführten Sachgebiete

**6. Kammer**

1. Angelegenheiten nach dem SGB XII einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 des SGB IX
2. Angelegenheiten nach dem AsylbLG
3. Rechts- und Amtshilfeersuchen für die unter 1. und 2. aufgeführten Sachgebiete

**7. Kammer**

1. Angelegenheiten nach § 7a SGB IV sowie der Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV, einschließlich Rechts- und Amtshilfeersuchen
2. Angelegenheiten nach dem SGB II gemäß Zuweisung im Turnus unter III.

**8. Kammer**

Angelegenheiten der Krankenversicherung, soweit Kläger oder Beklagte Krankenhäuser bzw. Träger von Krankenhäusern sind

**9. Kammer**

Angelegenheiten nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 SGG gemäß Zuweisung im Turnus unter III.

**10. Kammer**

1. Angelegenheiten der Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer, z.B. Angelegenheiten nach dem AAÜG
2. Übrige Angelegenheiten der Rentenversicherung gemäß Zuweisung im Turnus unter III., ohne Angelegenheiten nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV, die der 7. Kammer zugewiesen sind

**11. Kammer**

1. Angelegenheiten nach dem SGB II gemäß Zuweisung im Turnus unter III.
2. Angelegenheiten nach §§ 6a und 6b BKGG
3. Kindergeldangelegenheiten ohne §§ 6a und 6b BKGG
4. Elterngeld- und Erziehungsgeldangelegenheiten
5. Rechts- und Amtshilfeersuchen für die unter 1. bis 4. aufgeführten Sachgebiete

### **III. Zuordnung im Turnus**

1. Neu eingehende Verfahren mit Registerzeichen "R" werden, soweit sie nicht ausschließlich der 10. Kammer zugewiesen sind (Zusatz- und Sonderversorgung), wie folgt verteilt:  
 auf die 2. Kammer: 1 Verfahren  
 auf die 10. Kammer: 4 Verfahren.
2. Neu eingehende Verfahren mit Registerzeichen "SB" werden im Turnus wie folgt verteilt:  
 auf die 5. Kammer: 1 Verfahren  
 auf die 9. Kammer: 1 Verfahren.
3. Neu eingehende Verfahren mit Registerzeichen "AS" werden wie folgt im Turnus verteilt:  
 1. Kammer: 5 Verfahren  
 11. Kammer: 5 Verfahren  
 7. Kammer: 5 Verfahren  
 11. Kammer: 5 Verfahren.
4. Ergibt sich aus der Anlage 1 eine der Turnuszuteilung entgegenstehende Zuteilung, wird der Turnus unterbrochen und das Verfahren – unter Anrechnung auf den Turnus – eingetragen. Dies gilt auch für eingehende Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz. Wird ein Verfahren nach Anlage 1 Ziffer V. (Wiederaufnahme) oder nach Verfahrensabtrennung eingetragen, erfolgt keine Anrechnung auf den Turnus.  
 Jeder Turnus wird zum Beginn eines Geschäftsjahres neu begonnen.

### **IV. Bestandsübertragung**

1. In die 3. Kammer werden aus der 9. Kammer die SF-Verfahren übertragen, die am 31.12.2025 noch anhängig sind.
2. Aus der 3. Kammer werden die am 31.12.2025 anhängigen AS-Verfahren in folgende Kammern übertragen (wobei jüngere Sachzusammenhangsverfahren unter Anrechnung auf die Gesamtzahl der übertragenen Verfahren mit übertragen werden):  
 1. Kammer: älteste 20 Verfahren  
 7. Kammer: nächstälteste 20 Verfahren  
 11. Kammer: restliche jüngste Verfahren.

### **V. Anlagen**

Anlage 1: Allgemeine Zuständigkeitsregelungen

Anlage 2: Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

Präsidium des Sozialgerichts Neubrandenburg  
 Neubrandenburg, den 08.12.2025

Hagemann

Dr. Traeger

Neumann

Schober

Wiedner

**Anlage 1** zum Geschäftsverteilungsplan des Sozialgerichts Neubrandenburg – 01.01.2026**Allgemeine Zuständigkeitsregelungen****I. Zuordnung sonstiger Verfahren:**

Für die Zuordnung gilt § 11 der Ausführungsbestimmungen des Präsidenten des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern (AusfBest) zur Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (AktO-SG). § 11 AusfBest (Stand 01.01.2021) lautet:

**§ 11 Zuordnung sonstiger Verfahren**

(1) Folgende Verfahren werden unter dem Registerzeichen „R“ geführt:

- a) Streitigkeiten nach der Satzung der Seemannskasse
- b) Streitigkeiten nach § 27 Abs. 2 Berufliches Rehabilitierungsgesetz
- c) Streitigkeiten nach § 6 Abs. 4 Entschädigungsrentengesetz
- d) Streitigkeiten nach § 6 Versorgungsruhengesetz
- e) Streitigkeiten nach dem Gesetz über einen Ausgleich für Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet
- f) Streitigkeiten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz
- g) Streitigkeiten nach § 10 Abs. 2 Entwicklungshelfergesetz
- h) Streitigkeiten nach § 17 Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz.

(2) Zu den Angelegenheiten der Krankenversicherung (Registerzeichen „KR“) gehören auch:

- a) Streitigkeiten nach dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte und der knappschaftlichen Krankenversicherung
- b) öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nach dem Mutterschutzgesetz
- c) öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, die sich aus dem Aufwendungsausgleichsgesetz und dem Entgeltfortzahlungsgesetz (oder jeweiligen Vorgänger- oder Nachfolgeregelungen) ergeben, soweit sie nicht unter dem Registerzeichen BA erfasst werden
- d) öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz und dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen
- e) alle Streitigkeiten, welche nur die Versicherungspflicht, die Versicherungsberechtigung oder die Beitragseinziehung betreffen, sofern Krankenkassen als zuständige Einzugsstelle Kläger oder Beklagte sind
- f) Streitigkeiten nach § 28r SGB IV
- g) Streitigkeiten nach §§ 7 Abs. 3, 9, 15 Entwicklungshelfergesetz.

(3) Streitigkeiten nach dem Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft werden unter dem Registerzeichen „LW“ geführt.

(4) Streitsachen zwischen den Arbeitnehmern und Arbeitgeber über die Erteilung von Arbeitsbescheinigungen im Sinne des § 312 SGB III werden unter dem Registerzeichen „AL“ geführt.

(5) Streitigkeiten nach § 10 Abs. 1 Entwicklungshelfergesetz werden unter dem Registerzeichen „U“ geführt.

(6) Verfahren, die die Vollstreckung der Forderungen eines Jobcenters durch die Bundesagentur für Arbeit zum Streitgegenstand haben, werden unter dem Registerzeichen „AS“ geführt.

## II. Zu den Angelegenheiten des Kostenrechtes (der 3. Kammer) gehören:

Erinnerungen gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss, gegen den Kostenansatz, gegen die Festsetzung der Rechtsanwaltsvergütung oder die Festsetzung der Vergütung einer/eines im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwältin/Rechtsanwaltes, die der Richterin/dem Richter zur Entscheidung vorgelegt werden.

## III. Güterichter

Als Güterichterinnen und Güterrichter im Sinne von § 202 SGG i. V. m. § 278 Abs. 5 ZPO werden entsprechend einer Vereinbarung mit dem Präsidium des Sozialgerichts Rostock die Güterichterinnen und Güterrichter des Sozialgerichts Rostock auch für den Bezirk des Sozialgerichts Neubrandenburg bestimmt.

## IV. Im Übrigen gilt folgende Regelung

Die Zuständigkeit der Kammer richtet sich nach den Beklagten (Ausnahme: siehe 8. Kammer).

Für zugewiesene Sachen ist jeweils die Kammer zuständig, die über die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns der betreffenden Behörde bzw. Körperschaft des öffentlichen Rechts zu befinden hat.

## V. Wiederaufnahme

Für zurückverwiesene und wieder aufgenommene Streitsachen (auch nach Ruhensanordnung) ist die Zuständigkeit derjenigen Kammer begründet, in welcher die Austragung erfolgt war. Ist diese Kammer bei der statistischen Wiedererfassung für Verfahren aus diesem Sachgebiet nicht mehr zuständig, gilt die Zuständigkeitsregelung wie in Ziffer XII (Neben- und Folgeentscheidungen) entsprechend. Zurückverwiesene und wieder aufgenommene Verfahren werden im Sinne von Ziffern X. und XI. als später eingegangen behandelt.

## VI. Reihenfolge

Gemäß § 8 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen des Präsidenten des Landessozialgerichts zur Aktenordnung für die Sozialgerichtsbarkeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern gilt:

Die Eingänge eines Tages (zum selben Sachgebiet) sind grundsätzlich in der alphabetischen Reihenfolge der Nachnamen, hilfsweise der Vornamen, der Kläger bzw. der Antragsteller zu erfassen. Dies gilt auch für nicht natürliche Personen entsprechend, wobei maßgeblich der offizielle Name der juristischen Person oder des sonstigen Beteiligten in der Form ist, in der er auch in der Fachanwendung erfasst wird.

Bei mehreren Eingängen von Klägerinnen und Klägern, deren Namen mit demselben Buchstaben beginnen, erfolgt die Eintragung nach der alphabetischen Reihenfolge der weiteren Buchstaben des Namens, sodann des zuerst genannten Vornamens.

Bei zusammengesetzten Namen ist der Anfangsbuchstabe des Hauptbestandteiles des Namens entscheidend (z.B. de Vries, Anfangsbuchstabe V; Freiherr von Richthofen = R; Schulte zu Wiesch = Sch). Bei Doppelnamen ist der erste groß geschriebene Name der Klägerin bzw. des Klägers maßgeblich (z. B. Meyer-Hagen = M). Bei Namen von Versicherungsträgern, juristischen Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts ist der Anfangsbuchstabe des wesentlichen Ortshinweises entscheidend (z. B. Deutsche Rentenversicherung Nord = N; AOK Nordost = N).

Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (ER) werden sogleich nach dem Eingang der für die Registerführung zuständigen Person zur unverzüglichen Eintragung vorgelegt und entsprechend des ER-Turnus (VII.), ggf. in alphabetischer Reihenfolge, erfasst.

## VII. Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes

Sofern für ein Sachgebiet mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Zuteilung im Wechsel 1 zu 1 ausgerichtet an der Bezeichnung der Kammern aufsteigend (ER-Turnus).

Ziffern X. und XI. gelten für Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes entsprechend. In diesen Fällen wird die Zuteilung unterbrochen und das Verfahren unter Anrechnung auf den ER-Turnus eingetragen.

Gehen ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes und das Hauptsacheverfahren am gleichen Tag ein, bestimmt das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes die Zuständigkeit. Bei mehreren Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, die am gleichen Tag eingehen, entscheidet der Zeitpunkt des Einganges über die Reihenfolge der Eintragung. Bei Eingang zur gleichen Zeit ist entsprechend Ziffer VI, letzter Satz, zu verfahren.

## VIII. Anträge auf Prozesskostenhilfe

Bei Anträgen auf Prozesskostenhilfe zu bereits anhängigen Verfahren verbleibt es bei der Zuständigkeit der/des Vorsitzenden, die/der zurzeit für das Verfahren zuständig ist.

## IX. Kammerübergreifende Übernahme

Unter den Voraussetzungen des § 113 SGG kann ein Verfahren kammerübergreifend übernommen werden.

## X. Mehrere Verfahren eines Klägers/einer Klägerin

Erhebt eine natürliche Person weitere Klagen in demselben Sachgebiet, so wird für die weiteren Klagen die Zuständigkeit der Kammer begründet, die bereits für das erste Klageverfahren zuständig ist. Dies gilt nicht, soweit zum Zeitpunkt der Erhebung der weiteren Klage die zuerst rechtshängig gewordene Klage bereits erledigt ist. Verfahren gegen Zusatz- und Sonderversorgungsträger gelten als eigenes Sachgebiet.

## XI. Mehrere Verfahren einer Bedarfsgemeinschaft

Ist bereits ein Verfahren eines Mitglieds einer Bedarfsgemeinschaft oder der Bedarfsgemeinschaft insgesamt anhängig, ist die Kammer auch für weitere Verfahren der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zuständig. Das gilt auch, wenn die Frage der Zugehörigkeit zur Bedarfsgemeinschaft streitig ist.

## XII. Neben- und Folgeentscheidungen

Die Zuständigkeit für Neben- und Folgeentscheidungen in statistisch erledigten Verfahren (insbes. nachträgliche Prüfung der Prozesskostenhilfebewilligung und Kostengrundscheidungen) fällt in die Kammer entsprechend der Kammerzahl des Aktenzeichens. Soweit das Sachgebiet in der Kammer nicht mehr bearbeitet wird, gilt abweichend:

KR-Sachen der 16. Kammer fallen in die Bearbeitung der 8. Kammer.

Alle übrigen KR-Sachen fallen in die Bearbeitung der 4. Kammer.

P-Sachen fallen in die Bearbeitung der 2. Kammer.

U-Sachen fallen in die Bearbeitung der 2. Kammer.

SB-Sachen fallen in die Bearbeitung der 5. Kammer.

BA-Sachen (einschließlich wiederaufgenommener R-Sachen der 7. Kammer) fallen in die Bearbeitung der 7. Kammer.

R-Sachen fallen in die Bearbeitung der 10. Kammer.

BK-, KG- und EG-Sachen fallen in die Bearbeitung der 11. Kammer.

AS-Sachen	aus den Kammern	fallen in die Bearbeitung der
	1, 3, 8 und 15	1. Kammer
	7, 12 und 14	7. Kammer
	2, 4, 9, 11, 13 und 16	11. Kammer

Davon unberührt bleiben Entscheidungen zum Kostenrecht, die in die Zuständigkeit der 3. Kammer fallen (Angelegenheiten des Kostenrechts, Ziffer II der Anlage 1).

### XIII. Bezirksübergreifende Zuständigkeitskonzentration

Für den Bezirk des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern regelt die Verordnung über die Zuständigkeit der Sozialgerichte vom 15.12.2004 (GVOBl. M-V 2004, Seite 569) eine Zuständigkeitskonzentration für folgenden Angelegenheiten:

1. bei dem Sozialgericht Schwerin für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts im Sinne des § 10 Abs. 2 SGG und
2. bei dem Sozialgericht Stralsund für Angelegenheiten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte sowie für Angelegenheiten nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit.

### XIV. Klagerechte im Zusammenhang mit Datenschutzverstößen

Verfahren nach §§ 81a, 81b SGB X (Registerzeichen SF mit Zusatzzeichen DS) werden in derjenigen Kammer bearbeitet, der das Sachgebiet zugewiesen ist, in welchem der gerügte Datenschutzverstoß geschehen sein soll.

## **Anlage 2** zum Geschäftsverteilungsplan des Sozialgerichts Neubrandenburg – 01.01.2026

Die Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu den Kammern und die Festlegung der Reihenfolge ihrer Heranziehung werden wie folgt geregelt:

1. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden den Kammern nach Listen A, B und C zugeteilt, wobei die Heranziehungslisten mit zwischenzeitlichen Änderungen bei Berufungen fortgeführt werden.

Maßgebend für die Heranziehung ist jeweils das Datum des Einganges der ersten Ladungsverfügung der oder des Kammervorsitzenden für diesen Sitzungstag auf der Geschäftsstelle. Gehen am selben Tag Ladungsverfügungen verschiedener Vorsitzenden ein, die auf dieselbe Liste der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zugreifen, richtet sich die Reihenfolge der Heranziehung nach der numerischen Reihenfolge der Kammern.

Alle Kammern, außer der 5., 6. und 9. Kammer, greifen auf die Liste A zurück.

Die 5. Kammer und die 9. Kammer greifen auf die Liste B zurück.

Für die 6. Kammer gilt die Liste C.

Mit Beginn eines neuen Geschäftsjahres wird die Heranziehungsliste ausgehend von dem Stand fortgeführt, den sie zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres hatte. Für Sitzungen, die bereits am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres geladen waren, bleibt es bei der Zuständigkeit der herangezogenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

2. Finden an einem Sitzungstag unter dem Vorsitz derselben Richterin bzw. desselben Richters Sitzungen in mehreren Kammern oder in mehreren Sachgebieten einer Kammer statt und bestimmt sich die Zuteilung für alle Kammern und Sachgebiete nach derselben Liste, gilt die Zuteilung einheitlich für den Sitzungstag. Dies gilt auch für Kammerentscheidungen ohne mündliche Verhandlung an dem Sitzungstag.
3. Wird eine mündliche Verhandlung nach ihrer Unterbrechung fortgesetzt, werden für den Fortsetzungstermin dieselben ehrenamtlichen Richterinnen und Richter herangezogen. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden in diesem Fall auch für alle anderen an dem neuen Sitzungstag stattfindenden Verhandlungen herangezogen, es sei denn, andere ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind bereits aufgrund einer früheren Ladungsverfügung zuständig geworden.
4. Die nach §§ 17 Abs. 3, 60 SGG für ein Verfahren ausgeschlossenen Richterinnen und Richter sind bei der Heranziehung für den betroffenen Sitzungstag zu übergehen und die/der listennächste ehrenamtliche Richter/in ist heranzuziehen.  
Die/Der so übergangene ehrenamtliche Richter/in ist für den nächsten Termin heranzuziehen, für den ehrenamtliche Richter/innen noch nicht bestimmt sind und für den sie/er nicht nach § 17 Abs. 3 SGG ausgeschlossen ist.
5. Verhinderung
  - a) Ist eine ehrenamtliche Richterin bzw. ein ehrenamtlicher Richter verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen,  
oder
  - b) wird eine bereits geladene Sitzung aufgehoben oder auf einen anderen Tag verlegt und war die ehrenamtliche Richterin bzw. der ehrenamtliche Richter bereits geladen, so gilt sie/er für die weitere Ausschöpfung der Liste als herangezogen. Für sie/ihn ist die/der für eine spätere Sitzung noch nicht geladene listennächste ehrenamtliche Richter/in heranzuziehen.
  - c) Wird es durch die Verhinderung einer bereits geladenen ehrenamtlichen Richterin bzw. eines bereits geladenen ehrenamtlichen Richters erforderlich, binnen einer Frist bis zu 1 Woche vor dem Termin - und damit kurzfristig – eine/n andere/n ehrenamtlichen Richter/in zu laden, so gelten jene ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die der kurzfristigen

Ladung nicht nachkommen können, nicht als herangezogen.

Der bzw. die nachzuladende Richter/in ist telefonisch zu laden. Wenn er/sie telefonisch nicht erreicht werden kann, gilt diese/r als nicht erreichbar. Es ist die/der nächstberufene telefonisch erreichbare Richter/in zu laden.

6. Scheiden eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter aus, so tritt an die Stelle auf der Heranziehungsliste der/die für sie/ihn neuberufene Richter/in.  
Mit Beginn der neuen einheitlichen Amtsperiode am 01.07.2026 beginnt die Heranziehung gemäß der Liste von Neuem. Für Sitzungen, die bereits am 30. Juni 2026 geladen waren, bleibt es bei der Zuständigkeit der zu diesen Sitzungen bereits herangezogenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, sofern diese für die neue Amtsperiode wieder berufen worden sind.
7. Wird aus besonderen Gründen von der Reihenfolge abgewichen (§ 6 Nr. 1 Satz 2 SGG), so tritt durch die Heranziehung der ehrenamtlichen Richterin bzw. des ehrenamtlichen Richters keine Unterbrechung in der weiteren Ausschöpfung der Liste ein. In derartigen Fällen sind die Gründe aktenkundig zu machen.